

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1912)
Heft: 3

Artikel: Kein Ruhmesblatt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wohl mit Recht die 4511 Alleinbetriebe und noch einen entsprechenden Anteil an den Gehilfenbetrieben zu eigen zu, neben dieser grossen Zahl selbständiger weiblicher Personen arbeiten 1472 weibliche Familienglieder, 2960 Arbeiterinnen und 780 Lehrtöchter in diesem Gewerbe. Mittelbetriebe finden sich in grosser Zahl in der Wäscherei, dagegen fehlen Grossbetriebe fast ganz.

Die chemische Wäscherei und Kleiderfärberei zählt bei einem Gesamtpersonal von 1363 Personen 917 weibliche Erwerbstätige, die meist als Arbeiterinnen tätig sind. Neben 131 Alleinbetrieben werden 151 Gehilfenbetriebe gezählt, die zum grössten Teil aus Klein- und Mittelbetrieben bestehen.

Die kleineren Fabrikationszweige der Hauptgruppe Kleidung und Putz, die Korsett- und die Kravattenfabrikation, die Kürschnerei und die Spielwarenfabrikation, die Handschuh- und die Schirmfabrikation usw., können der kleinen Zahl von Betrieben und von Erwerbstätigen wegen, die sie aufweisen, hier nicht in Betracht gezogen werden; sie beschäftigen alle zusammen genommen nur 1352 weibliche auf 799 männliche Erwerbstätige.

Die dritte Hauptgruppe, die Herstellung von Baustoffen und Bauten und die Einrichtung von Wohnungen kann summarisch abgetan werden, weil in der ganzen Gruppe neben 191776 männlichen Personen bloss 5639 weibliche gezählt werden. 3095 der Frauen sind mittägige Familienzugehörige, 574 Betriebsinhaberinnen; von den 1560 Arbeiterinnen entfallen die meisten auf die Tonwaren- und Ziegelfabrikation, auf die Bürstenmacherei und auf das Tapezierer- und Sattlergewerbe, der Rest der Frauenarbeit verteilt sich auf Kaufmännische und technische Angestellte und auf eine kleine Zahl von Lehrtöchtern, die in dieser Gruppe tätig sind. (Fortsetz. folgt.)

geltend machenden Bestrebungen zur Wiedereinführung der Reglementierung wohl geeignet, die Frauen zum Nachdenken zu bringen und in ihnen den Widerstand zu wecken gegen die absolute Männerherrschaft.

Die Genossenschaft für neue schweiz. Heimarbeit.

Auf den von uns in der Januar-Nummer reproduzierten Artikel, der das obige Unternehmen einer keineswegs übelwollenden, sondern durchaus sachlichen Kritik unterzog, sandte uns der Vorstand der Genossenschaft nachstehende Entgegnung, die wir dem Korrespondenten S. der „Basler Nachrichten“ zur Beantwortung unterbreiteten.

Der Aufruf unserer Genossenschaft ist jüngsthin in der Presse der Gegenstand übelwollender Kritik gewesen. Unser Vorstand hat in seiner Sitzung vom 19. Januar 1912 diese abschätzigen Kundgebungen in der Presse, speziell in den „Basler Nachrichten“, im „Bund“, in der „Neuen Zürcher Zeitung“ und auch in den „Frauenbestrebungen“ eingehend behandelt.

Der Vorstand ist dazu gekommen, eine Erklärung in der Presse gegenüber diesen unbegründeten und missgünstigen Äusserungen zu erlassen.

Unsere Genossenschaft ist die Rechtsnachfolgerin der früheren kunstgewerblichen Vereinigung mit Zentralstelle in Zürich, die im Jahre 1903 als freier Verein gegründet wurde. Die Unmöglichkeit, dass die Genossenschaft ihr Ziel erreiche, ist durch die Pressäußerungen, gegen welche wir uns wenden, keineswegs erwiesen. Die täglichen Erfahrungen, die wir mit unserer treuen Kundschaft machen, sowie die Tatsache des langsam aber stetig steigenden Absatzes unserer Erzeugnisse beweisen vielmehr, dass wir auf dem guten Wege zu unserem Ziele sind. Es stehen uns auch Zeugnisse von anerkannten Fachleuten, Künstlern, die sich zu unsren Gunsten aussprechen, zur Seite. Die Ausstellung der kunstgewerblichen Vereinigung in Basel im Jahre 1910 begegne grossem Interesse, war sehr gut besucht und erzielte einen guten Umsatz trotz der absoluten Neuheit der Darstellung. Es ist ein Beweis mangelnder wirtschaftlicher Bildung, wenn nur in der Niedrigkeit des Preises einer Ware deren vorteilhafte Seite erblickt wird. Der wahre wirtschaftliche Wert eines Gebrauchsgegenstandes ist nicht im Preise, sondern in seiner gebrauchsfähigen Lebensdauer zu erblicken. Wollte ein Privatunternehmer Gebrauchsgegenstände von der Güte, Zweckmässigkeit und Gefälligkeit unserer Produkte auf den Markt bringen, so müsste er bei gleichen Preisen ohne Gewinn arbeiten.

Unsere Kritiker übersehen, dass auch eine gemeinnützige Genossenschaft, welche die Betätigung von wirklichen Sach- und Fachkenntnissen voraussetzt, nicht mehr mit Privaten arbeiten kann, die sich in ihrer freien Zeit und gelegentlich zur Mitwirkung herbeilassen. Auch eine gemeinnützige Genossenschaft muss heutzutage, wenn sie überhaupt etwas bemerkenswertes leisten will, mit bezahlten Fachleuten arbeiten. Solche Fachleute, die ständig und mit ihrer vollen Arbeitskraft zur Verfügung stehen, müssen bezahlt werden, aber nicht mit 5000 Fr. In unserem Falle kann von Kostspieligkeit der Verwaltung nicht gesprochen werden. Als vollbeschäftigter Fachmann stellt sich uns niemand unentgeltlich zur Verfügung. Auch unsere Kritiker nicht! Unser Vorstand erhält keine Entschädigung. Für Reklame brauchen wir glücklicherweise wenig auszugeben.

Die Zahl der von unserer Genossenschaft beschäftigten Heimarbeiterinnen ist langsam fortwährend im Wachsen begriffen, Hand in Hand mit der Zunahme und Ausdehnung unseres Absatzes. Es ist nicht daran zu zweifeln, dass eines Tages und zwar in absehbarer Zeit auch eine genügend grosse Anzahl von Heimarbeiterinnen durch die Tätigkeit der Genossenschaft regelmässigen und schönen Verdienst haben wird. Es

Kein Ruhmesblatt

in der Geschichte des zürch. Kantonsrates ist sein Beschluss betr. den Ausschluss der verheirateten Lehrerin vom Schuldienst. Es scheint, mit je weniger Gründen eine Sache verfochten werden kann, desto eigensinniger hält man daran fest. Denn für den unbefangenen Beobachter ist von Seite der Anhänger des Verbotes auch nicht ein trifftiger Grund angeführt worden. Der einzige, der ein Einschreiten des Staates rechtfertigen würde: die Schule leide darunter, ist kaum berührt und jedenfalls nicht bewiesen worden; es möchte das auch schwer gelingen im Kanton Zürich. Es lohnt sich nicht, auf die Scheingründe einzugehen, die eine schlechte Sache rechtfertigen sollen: die Besorgnis um die Überbürdung der Frau, um die sich der Staat sonst herzlich wenig kümmert; die Ängstlichkeit, das Anstandsgefühl der Kinder zu verletzen, als ob diese sonst nie eine schwangere Frau zu Gesicht bekämen und von sich aus das nicht unbefangen ansehen könnten, so lange nicht Erwachsene ihre Seele vergiftet haben. Man weiss ja doch, was hinter alle dem steckt: die Angst vor der Konkurrenz der Frau. Es ist von den Anhängern des Verbotes den Gegnern vorgeworfen worden, eine unbedeutende Sache ungebührlich aufgebauscht zu haben; aber kann nicht mit viel mehr Recht ihnen das vorgehalten werden, die wegen fünf — sage und schreibe fünf! verheirateten Lehrerinnen ein Ausnahmegesetz gegen die Frauen machen? Was uns vor allem aus empört, das ist die Selbstverständlichkeit, mit der die Männer immer noch über die Frauen und ihre eigensten Angelegenheiten verfügen zu dürfen glauben, und bemüht ist, wie noch so viele Frauen — allerdings meistens diejenigen, die es nicht gerade trifft — sich das ruhig und gedankenlos gefallen lassen, ohne Widerspruch zu erheben. Wie unendlich viel braucht es doch, bis die Frauen aus ihrem jahrhundertlangen Schlaf wachgerüttelt werden! Doch sind solche Vorkommnisse, wie auch die neuerdings sich